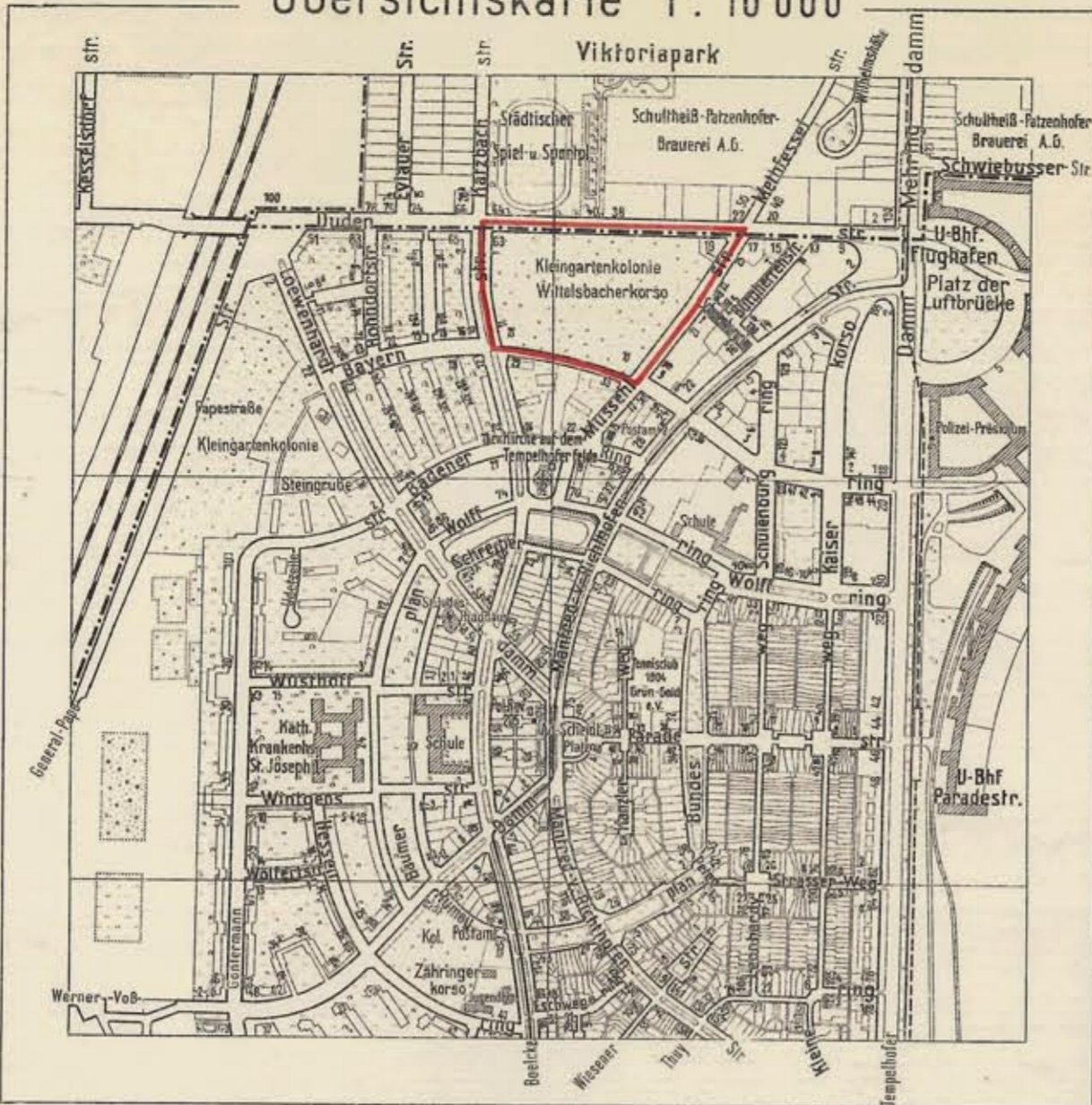
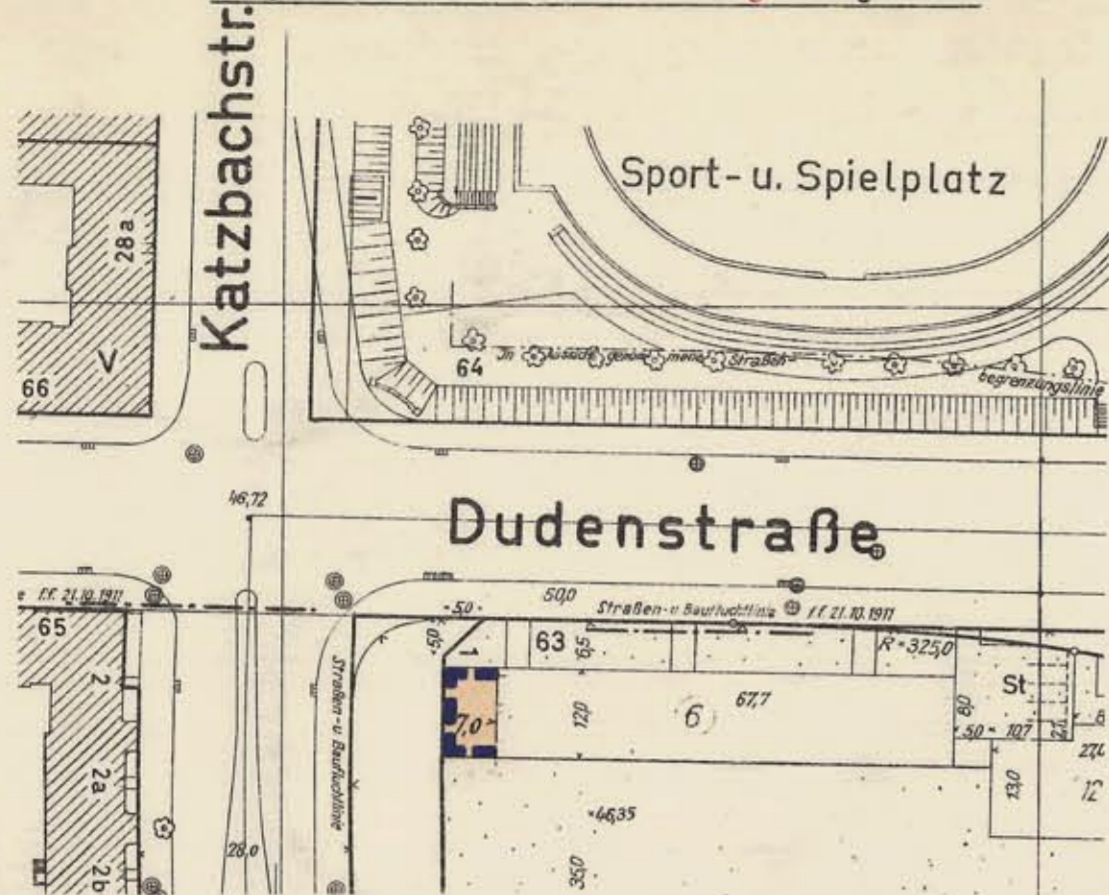


Baugrenzen für das 2. bis 6. zulässige Vollgeschoß



Planergänzungsbestimmungen

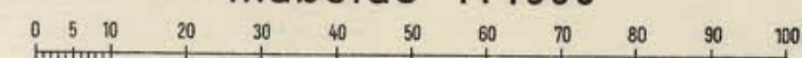
- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Bauutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
3. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche ABCDEFA sind bauliche Anlagen für zwei Stellplatzebenen - die obere Ebene ohne Schutzdach - zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 51,75 m über NN nicht überschreiten. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
6. Die Sichtfläche auf dem Grundstück an der Kreuzung Dudenstraße Ecke Mussehlstraße und auf den Grundstücken an den Kreuzungen Dudenstraße Ecke Boelckestraße sowie Bayernring Ecke Mussehlstraße sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Stützen im Westteil der nördlichsten sechsgeschossigen Zeile an der Dudenstraße Ecke Boelckestraße.

Abzeichnung
Bebauungsplan XIII-53

für das Gelände zwischen

Dudenstraße, Mussehlstraße, Bayernring und Boelckestraße in den Bezirken Tempelhof und Kreuzberg

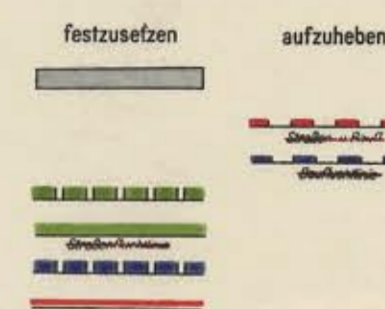
Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung



Geltungsbereichsgrenze, Straßen- und Baufuchlinie, Baufuchlinie, Straßenbegrenzungslinie, Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfuchlinie), Baugrenze, Begrenzung von Gemeindeflächen

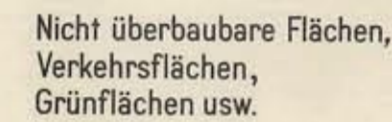
Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung



allg. Wohngebiet (WA), Sondergebiet (SO), Anzahl der Vollgeschosse zulässig, Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise, Sichtflächen, Grünfläche öffentlich (Grünzug), nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Stellplatz

B. Nachrichtliche Eintragungen

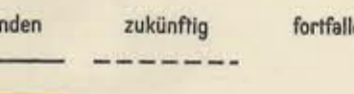
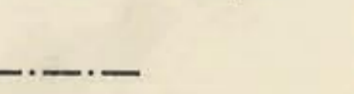
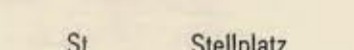
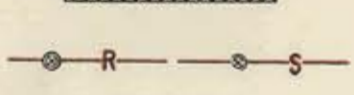
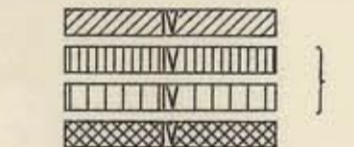
Gebäude

Bestand mit Geschößanzahl

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

Grenzen usw.



Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung i.A. Hildebrandt

Amt für Stadtplanung Li schner

Berlin-Tempelhof, den 28.1.1966

Kreuter, Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10.3.1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.4. bis 25.5.1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 6.6.1966

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, Lischner, Oberbaur.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24.3.1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.4. bis 25.5.1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 9.6.1966

Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, Siepelt, Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. Juni 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13.6.1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 790 verkündet worden.



Beb. Plan XIII-28, f. 29.5.1957

Beb. Plan XIII-15, f. 30.5.1958

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 25. Mai 1967 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)